

- Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie in ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 13. Hunde frei laufen zu lassen;
 14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung einer naturnahen Waldgesellschaft mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild sowie Kanin und Fuchs, nicht jedoch der Fallenjagd, in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
3. die Handlung der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung sowie die notwendige Überwachung von Versorgungsanlagen einschließlich Messung der Beobachtungsbrunnen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);

8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. August 1987

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 35/1987 S. 1825

752

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teich am Braunshardter Tännchen“ vom 13. August 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Feucht- und Brachflächen nördlich der B 42 zwischen Weiterstadt und Büttelborn werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Teich am Braunshardter Tännchen“ besteht aus Flächen der Flur 12 Gemarkung Worfelden und Flur 7 und 8 Gemarkung Büttelborn, Gemeinde Büttelborn, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 8,77 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Gebiet zwischen der B 42 und dem Schlimmergraben ein Mosaik von Biotopen, das von offenen Wasserflächen, Verlandungszonen, Ufergehölzen bis hin zu Hecken und trockenen Brachflächen reicht, als Lebensraum für bestandsgefährdete, seltene Tier- und Pflanzengesellschaften naturnah zu erhalten, zu entwickeln und dauerhaft zu sichern.

§ 3

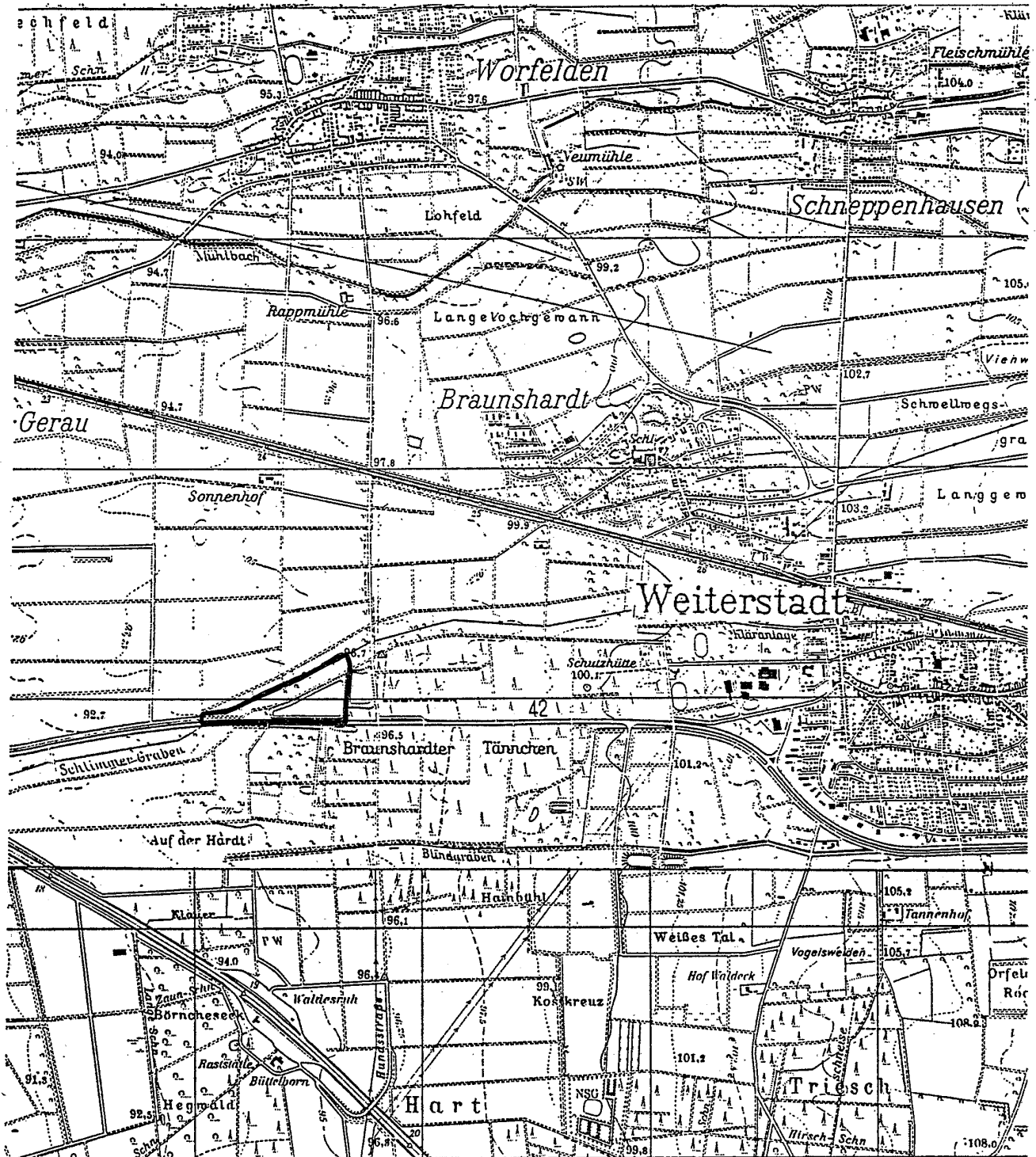
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasser-

- stand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6017/6117, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007



13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd, nicht jedoch auf Wasserwild;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Unterhaltungsarbeiten am Schlimmergraben ohne Sohlenvertiefung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;

5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen, Feldholzsenseln in der Gemarkung Worfelden vom 4. Februar 1985“, veröffentlicht im Amtsblatt für den Kreis Groß-Gerau Nr. 8 vom 22. Februar 1985 und in den Büttelborner Nachrichten am 1. März 1985, wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. August 1987

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 35/1987 S. 1826

BUCHBESPRECHUNGEN

Umzugskosten im öffentlichen Dienst. Kommentar von Meyer/Fricke. Loseblattwerk. 48. Erg. Liefg. z. 4. Aufl., Stand April 1987, 200 S., 62,50 DM. Gesamtwerk, 2268 S., 2 PVC-Ordner, 128,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg 1. ISBN 3-7686-4577-6

Mit der 48. Ergänzungslieferung wird neben einer Überarbeitung des Verzeichnisses von Abkürzungen und Fundstellen der Vorschriftenbestand des Bundes aktualisiert. Besonders zu erwähnen sind in der Gruppe 12.3 ein Runderlaß des Auswärtigen Amtes über die Versicherung von Reisegepäck bei Auslandszügen sowie in der Gruppe 19.1 die Verordnung TSU Nr. 1/87 vom 16. Februar 1987 mit der neuen Tabelle I zu § 23 Abs. 1 GÜKOMT über die Entgelte im Umzugsverkehr und dem geänderten Bahnverzeichnis. Ebenso wurde die Übersicht über die preisgünstigeren Streckenzeitkarten für Fahrkostenzuschußempfänger der neuen Tarifstruktur der Deutschen Bundesbahn angepaßt.

In den Vorschriftenbestand der Bundeswehr wurden vier Erlasse des Bundesministers für Verteidigung aufgenommen, die Bestimmungen zur Gewährung von Auslandstrennungsgeld bei aufeinanderfolgenden dienstlichen Maßnahmen und zur Berücksichtigung von Auslandskinderzuschlag enthalten sowie die Gewährung von Auslandstrennungsgeld und Mietenschädigung bei Vorwegzügen regeln (Gruppe 33). Der Schwerpunkt dieser Lieferung bezieht sich jedoch auf den Kommentar des Werkes. Die Kommentierung der §§ 9 und 10 des Bundesumzugskostengesetzes wurde unter Berücksichtigung der zum 1. Februar 1986 wirksam gewordenen Änderungen (BGBl. I S. 745) aktualisiert. Völlig überarbeitet wurde die Kommentierung der Verordnung zu § 10 Bundesumzugskostengesetz über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen. Außerdem wurde die grundlegende Neukommentierung des § 2 der Trennungsgeldverordnung vom 2. Mai 1986 in den Kommentar eingefügt.

Dem Benutzer werden damit die neuesten Vorschriften und die Neukommentierung wichtiger Vorschriften unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklung an die Hand gegeben. Sämtliche Sachfragen werden durch den Kommentar ausführlich und zuverlässig beantwortet. Der Umzugskommentar „Meyer/Fricke“ ist über 4 Auflagen in der Verwaltungspraxis eingeführt und anerkannt. Seine Gliederung hat sich in der Praxis bewährt.

Oberamtsrat Dieter Franz

Handelsgesetzbuch. Großkommentar. Begründet von Hermann Staub. Herausgegeben von Claus-Wilhelm Canaris, Wolfgang Schilling, Peter Ulmer. 4., neu bearb. Aufl., Lexikon-Oktav, etwa 7 500 S., 8 Bände, Halbleder; 8. Liefg.: §§ 416—424, bearb. von Prof. Dr. Ingo Koller, Regensburg; 1987, 243 S., kart., 120,— DM (für Subskribenten: 100,— DM). Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York. ISBN 3-11-011273-6.

In der 8. Lieferung kommentiert Koller — wie bereits in der Voraufgabe — die Vorschriften über das Lagergeschäft. Größere Lagerpartien, wie sie sich vor allem in den Umschlagplätzen der Massengüter des Welthandels ansammeln, bedürfen umfangreicher Lagerräume, über die der Kaufmann in der Regel nicht verfügt. Größere Lagerhäuser ermöglichen die Aufbewahrung umfangreicher Güterbe-

stände und sind daher volkswirtschaftlich von besonderer Bedeutung. So haben auch die Vorschriften über das Lagergeschäft ihre Bedeutung behalten. Sie sind — soweit es sich um die Regelungen der verschiedenen Lagergeschäfte handelt — seit Inkrafttreten des AGBG Gegenstand kritischer Überprüfung geworden.

Die neue Lieferung enthält die vollständige und eingehende Erläuterung aller Bestimmungen über das Lagergeschäft. Die Genauigkeit des Bearbeiters gibt Gewähr dafür, daß das neue Schrifttum und die neue Rechtsprechung eingearbeitet wurden (Stand: 1. Dezember 1986). Der Verfasser zeigt an vielen Stellen neue Lösungswege auf, so z. B. zu der Frage der Haftung des Lagerhalters im Fall des erlaubten Lagerens bei einem sog. Unter-Lagerhalter (vgl. RdNr. 32b zu § 416) und zur Rechtslage bei der Auslieferung aus der sog. Sammlagerung (RdNr. 16a zu § 419).

Im Anhang zu § 424 HGB sind mit Schwerpunkterläuterungen abgedruckt: VO über die Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931, die Lagerordnung für die Lagerung von Gütern gegen Orderlagerschein, die ADSp, Abschnitt XI, die Allgemeinen Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransports, die sog. Hamburger Lagerungsbedingungen i. d. F. vom 15. Oktober 1985, die Betriebsordnung der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft vom 1. Juli 1972 und die Allgemeinen Bedingungen für die Kaltlagerung.

Hier bezieht sich Koller bei der Prüfung der Unwirksamkeit von Vorschriften wegen Verstoßes gegen §§ 11 Nr. 7, 9 AGBG auf seine grundlegenden Ausführungen in ZIP 1986, 1089 ff., in denen er sich mit den zentralen Gesichtspunkten befaßt, die für und gegen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen sprechen.

Den Erläuterungen sind eine Übersicht und Literaturnachweise vorangestellt. Eine gute Gliederung der Kommentierung erleichtert ein sicheres Nachschlagen.

Vizepräsident des LG Dr. Klaus Kind

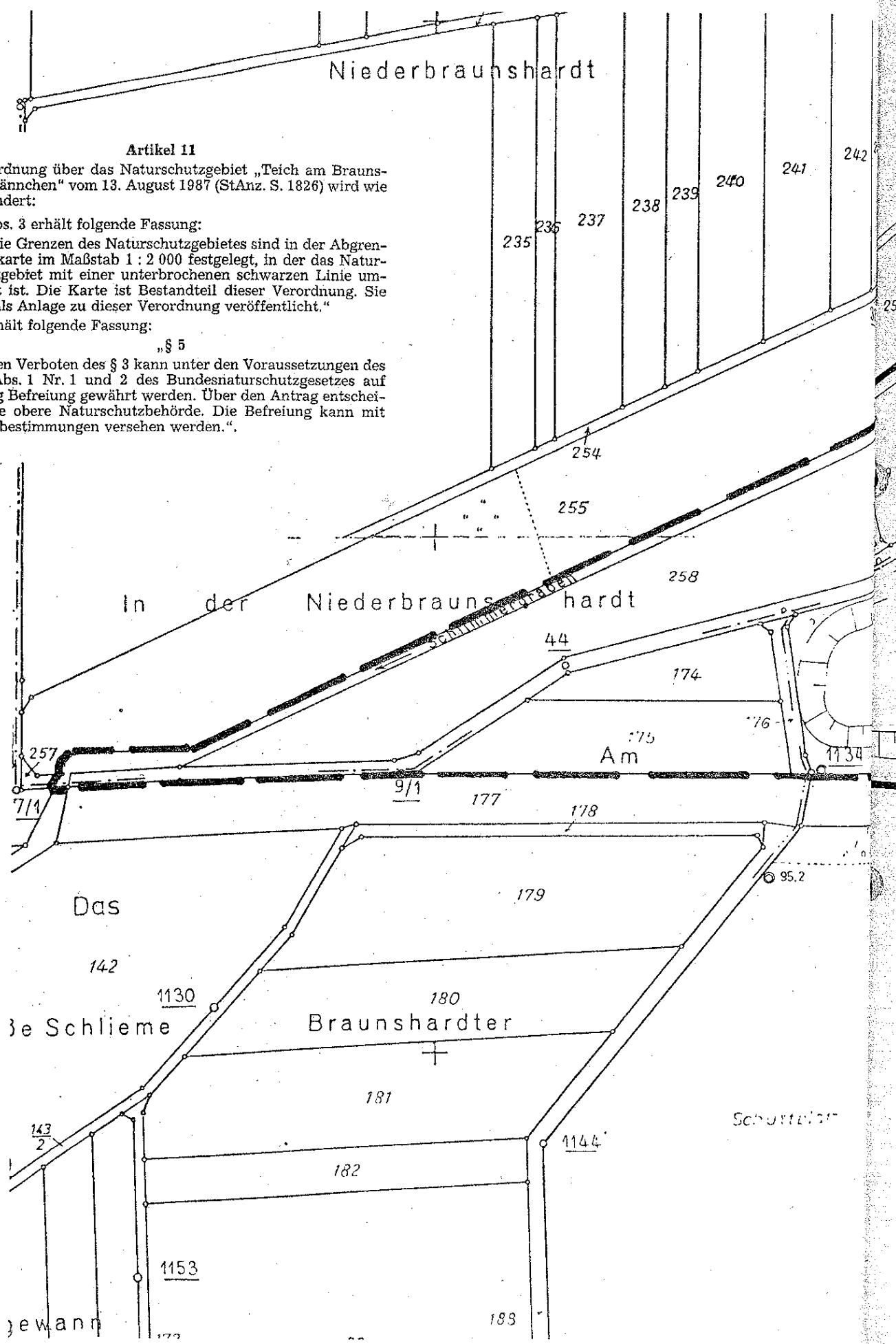
Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder. Von Schröder/Beckmann/Weber. Loseblattkommentar, 42. und 43. Erg. Liefg., Stand März 1987; Gesamtwerk 138,— DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart.

Neben der Kommentierung des Bundesbeihilferechts enthält das Werk auch eine Sammlung der Beihilfavorschriften der Länder. Als Folge der Anpassung an das Beihilferecht des Bundes hat sich das Länderbeihilferecht (einschließlich der Vollzugsanweisungen) nicht unwesentlich geändert. Die Verfasser sind bemüht, den Länderteil auf den aktuellen Stand zu bringen. Abgeschlossen ist dies für das Beihilferecht von Bayern, Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Im eigentlichen Kommentar sind Erläuterungen des § 6 hinzugekommen, leider aber noch nicht beendet. Die Änderung der Beihilfavorschriften vom 25. Februar 1987 sowie der Hinweise zu diesen machten eine Überarbeitung der vorhandenen Kommentierung ebenso erforderlich wie neuere Rundschreiben des Bundesinnenministers.

Es ist zu wünschen, daß mindestens die sachkundige Neukommentierung der Beihilfavorschriften bald zum Abschluß gebracht wird.

Regierungsoberamt Gottfried Nitzte



Artikel 11

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teich am Braunschardtter Tännchen“ vom 13. August 1987 (StAnz. S. 1826) wird wie folgt geändert:

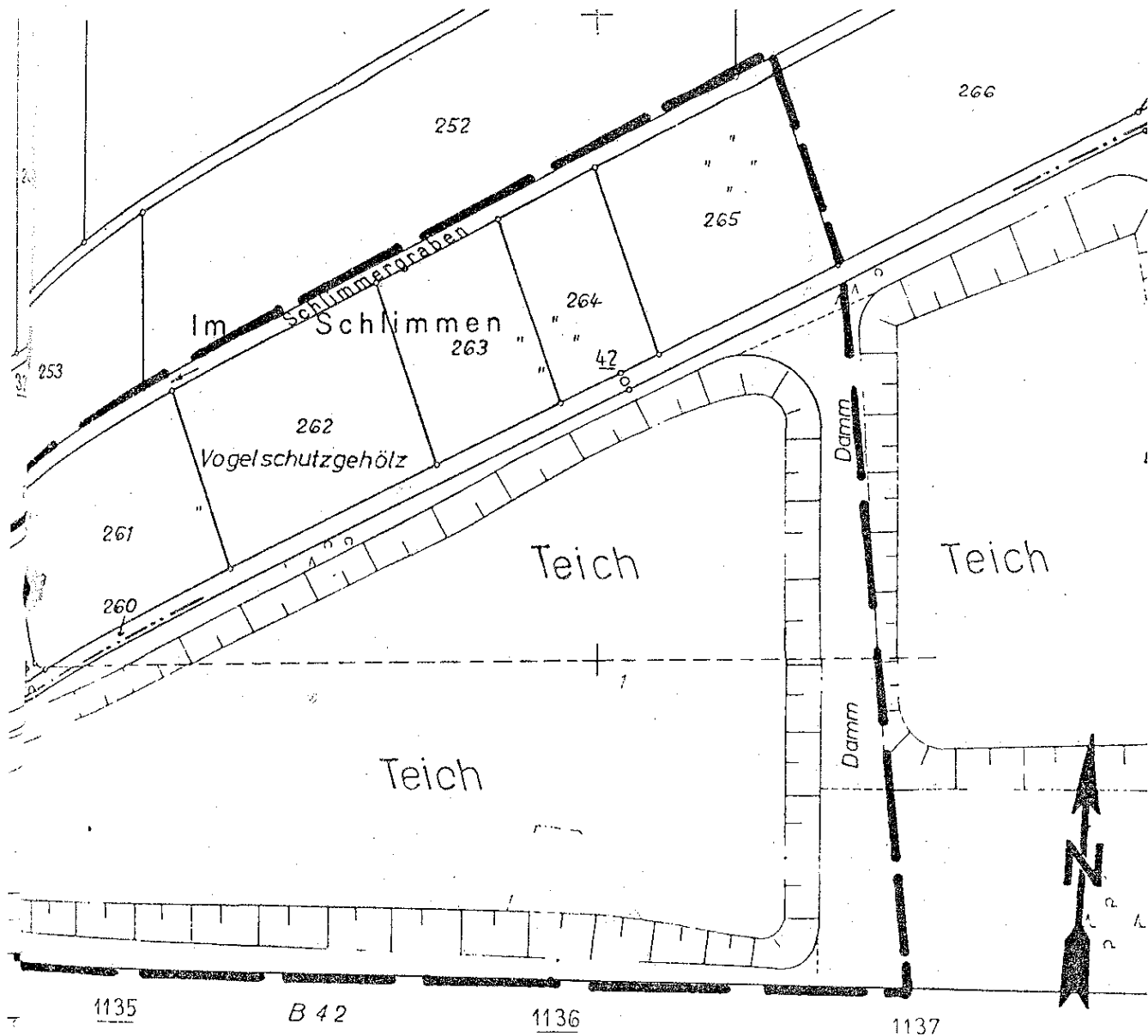
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Teich am Braunshardter Tännchen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Groß-Gerau
 Gemeinde: Büttelborn
 Gemarkung: Worfelden; Büttelborn
 Flur: 12; 7, 8